Nr. 20 / 2024

Erscheinungstag: 09.08.2024



Gemeinde Lemwerder	
Die Bürgermeisterin	

Lemwerder, den 09.08.2024

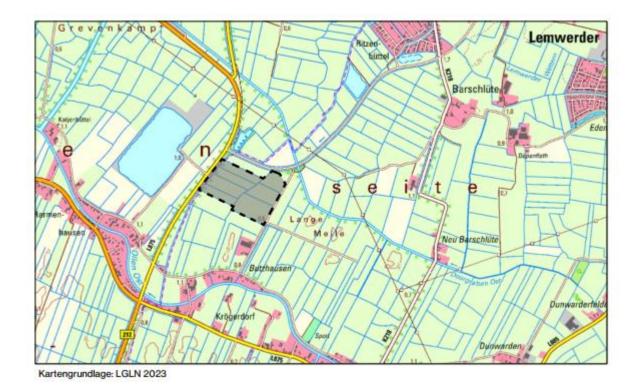
2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lemwerder im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40, "Solarpark Agri-Photovoltaik Butzhausen"

Der Rat der Gemeinde Lemwerder hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lemwerder im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40 "Solarpark Agri-Photovoltaik Butzhausen" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Landkreis Wesermarsch hat mit Verfügung vom 18.07.2024, Az. 61-51.10.03-LEM-F-2-2024, die vom Rat der Gemeinde Lemwerder hat am 20.06.2024 beschlossene 2. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 39 "Solarpark Agri-Photovoltaik Butzhausen" genehmigt.

Die Änderung des Flächennutzungsplans und der Bebauungsplan haben den Inhalt, dass die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Energiegewinnung Agri-Photovoltaik festgelegt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der 2. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem nachfolgenden Planausschnitt ersichtlich:

Bebauungsplan Nr. 40 und 2. Änderung Flächennutzungsplan,



Der Bebauungsplan und die 2. Änderung des Flächennutzungsplans treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die jeweiligen Planzeichnungen, Begründungen, der Umweltbericht und der Vorhabenund Erschließungsplan können im Rathaus der Gemeinde Lemwerder, Stedinger Straße 51, Zimmer 1.02, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Daneben wird auf § 215 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 40 und der 2. Änderung des Flächennutzungsplans, gegenüber der Gemeinde Lemwerder schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lemwerder, den 09. August

Christina Winkelmann Bürgermeisterin

Impressum:

Elektronisches Amtsblatt der Gemeinde Lemwerder

Herausgeber: Gemeinde Lemwerder, Die Bürgermeisterin, Stedinger Str. 51, 27809 Lemwerder

Erscheinungsdatum: 09.08.2024

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Bürgermeisterin Christina Winkelmann

Homepage der Gemeinde Lemwerder: www.lemwerder.de